



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge der Swietelsky AG und ihrer verbundenen Unternehmen

### Präambel

Die Swietelsky AG und ihre verbundenen Unternehmen („SWIETELSKY“) mit Sitz in Österreich vergeben Aufträge auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

Basis der Bestimmungen dieser AGB ist die ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 01.05.2023. Punkt 4. der ÖNORM B 2110 (Verfahrensbestimmungen) gilt nicht. Die gegenständlichen AGB modifizieren, ergänzen oder erweitern die ÖNORM B 2110 über deren Bestimmungen hinaus in jenen Punkten, die in den nachstehenden Bestimmungen in Klammer angeführt sind. Begriffe und Definitionen entsprechen jenen der ÖNORM B 2110 und ÖNORM A 2050 sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Als auftraggebende Partei („AG“) ist SWIETELSKY anzusehen. Auftragnehmende Partei („AN“) ist das Unternehmen, das von der AG mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wird. Bauherrin oder Bauherr ist die AG der SWIETELSKY.

Alle Änderungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Allfällige eigene Vertragsbedingungen der AN werden in keinem Fall Bestandteil des Vertrages.

Die AN hat die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen und bestätigt deren vollinhaltliche Geltung. Sämtliche Bestimmungen der gegenständlichen AGB sowie die darin genannten Vertragsgrundlagen gelten ohne jedwede Einschränkung auch für allfällige Folge- oder Zusatzaufträge. Klargestellt wird, dass jedwede zukünftige Beauftragung in welcher Form auch immer, sohin auch für andere Bauvorhaben, ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB basieren, auch wenn keine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung hierüber getroffen wird.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.

### I. Reihenfolge der Vertragsbestandteile (5.1.3)

(1) Vertragsbestandteile:

- a) Auftragschreiben;
- b) Verhandlungsprotokoll samt Beilagen;
- c) Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- d) Ausschreibung der AG samt den allgemeinen Angebotsbedingungen;
- e) Vertragsbedingungen der Bauherrin oder des Bauherrn soweit diese auf die Leistungen der AN zutreffen;
- f) AGB in der vorliegenden Form;
- g) Kodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der Swietelsky AG und ihrer verbundenen Unternehmen in der unter [www.swietelsky.at/transparenz/einkauf](http://www.swietelsky.at/transparenz/einkauf) abrufbaren Version;
- h) sämtliche einschlägigen technischen ÖNORMEN und Werkvertrags-ÖNORMEN (z. B. ÖNORM B 2110) in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, subsidiär die DIN bzw. sonstige Regelwerke, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe darstellen;
- i) die vorliegenden Baubewilligungen und sonstige für gegenständliches Bauvorhaben anzuwendende bau- oder verwaltungsrechtliche Bescheide und Genehmigungen;
- j) die der AN übergebenen und bei der AG zur Einsicht aufliegenden Planunterlagen;
- k) Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan;
- l) die Baustellenordnung.

(2) Bei Widersprüchen der oben angeführten technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengste Bestimmung zugunsten der AG.

### II. Vertretung der Vertragsparteien (5.2.1)

(1) Die Vollmacht im Sinne des Punktes 5.2.1 umfasst jedenfalls die Befugnis der bevollmächtigten Person verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und anzunehmen sowie sonstige Anordnungen und Anweisungen der AG entgegenzunehmen.

Revision 2.2

- (2) Gleiches gilt auch für durchzuführende Baubesprechungen, an denen die bevollmächtigte Person der AN teilzunehmen hat und im Zuge deren darin festgelegte Anordnungen und Vereinbarungen für die AN rechtsverbindlich sind. Dies gilt auch dann, wenn die bevollmächtigte Person der AN trotz rechtzeitiger Information der Baubesprechung fernbleibt.

### III. Behördliche Genehmigungen (5.4)

- (1) Vereinbart wird, dass die AN sämtliche gesetzlich normierten und im Anhang 1 der gegenständlichen AGB angeführten ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften sowie insbesondere auch die Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) einzuhalten hat.
- (2) Zwingend vereinbart wird, dass die AN – selbst ohne vorherige gesonderte Aufforderung – verpflichtet ist, binnen sieben Tagen jedenfalls aber vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle, sämtliche erforderlichen Unterlagen ihrer dem AuslBG unterliegenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, oder ihr überlassenen Arbeitskräfte, an die AG zu übermitteln. Eine Rückmeldung hat auch im Falle fehlender Ausländerbeschäftigung zu erfolgen, andernfalls die AG im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen erstatten wird.
- (3) Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping (LSD-BG), wonach die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bzw. die Überlasserin oder der Überlasser der Arbeitskräfte für die Einhaltung der in Österreich geltenden lohn- und arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen haftet. In diesem Sinne sind ausländische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Leistungserbringung nach Österreich entsenden, verpflichtet, die zur Ermittlung des zustehenden Entgelts erforderlichen Lohnunterlagen (z. B. Dienstzettel, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungsnachweise etc.) in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung am Einsatzort (= Baustelle) bereitzuhalten. Im Falle der Arbeitskräfteüberlassung ist die AN verpflichtet, sämtliche Lohnunterlagen (z. B. Lohnzahlungsnachweis, Lohnaufzeichnungen, Dienstzettel, etc.) in deutscher Sprache bis spätestens Arbeitsbeginn und sodann laufend bis zum Ende der Beschäftigung an die Beschäftigterin oder den Beschäftigten (= AG) zur Einsicht auf der Baustelle zu übermitteln. Darüber hinaus haben ausländische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die entsandten Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer – sofern für diese keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht – Unterlagen über deren Anmeldung zur Sozialversicherung (A1-Bescheinigung) sowie eine Abschrift der Entsendemeldung (Formular ZKO 3 bzw. bei Arbeitskräfteüberlassung Formular ZKO 4) am Einsatzort bereitzuhalten.

- (4) Sollten gegen die AG wegen allfälliger Gesetzesverletzungen der AN oder ihrer Subunternehmen, insbesondere nach dem AuslBG aufgrund einer möglichen rechtswidrigen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch die AN oder ihre Subunternehmen, Verfahren eingeleitet werden, ist die AG berechtigt, für jede entgegen den Bestimmungen beschäftigte Arbeitskraft bis zum rechtskräftigen Abschluss der betreffenden Verfahren einen Betrag von jeweils EUR 5.000,00 einzubehalten. Sollte es zu einer Bestrafung der AG oder ihrer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern kommen, sind diese Beträge für die Entrichtung solcher Strafen oder damit in Zusammenhang stehender (z. B. Rechtsanwalts-) Kosten zu verwenden. Allfällige darüber hinausgehende Beträge sind von der AN umgehend zu ersetzen. Unbeschadet dessen ist die AG bei einem Verstoß der AN gegen das AuslBG oder das LSD-BG berechtigt, den Vertrag ohne Nachfristsetzung aufzukündigen und hat die AN der AG volle Genugtuung zu leisten.
- (5) Ist ein entsprechender Einbehalt nicht mehr möglich oder reicht dieser zur Bedeckung der Strafen und Kosten nicht aus, so gilt als ausdrücklich vereinbart, dass zu diesem Zweck auch von der AN gegebene Sicherheitsleistungen (z. B. Erfüllungs-, Deckungs- und Haftrücklassgarantien, etc.) hierfür in Anspruch genommen werden können.

### IV. Beistellung von Unterlagen (5.5.1)

- (1) Die AN ist jedenfalls verpflichtet, auch wenn die AG die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen vertragsgemäß beizustellen hat, diese bei der AG so rechtzeitig anzufordern, dass diese von der AN zeitgerecht und umfassend auf ihre Ausführbarkeit geprüft und mit den örtlichen Verhältnissen auf der Baustelle in Abstimmung gebracht werden können.
- (2) Darüber hinaus legt die AN von ihr anzufertigende Ausführungsunterlagen und Muster so rechtzeitig vor, dass die erforderlichen Entscheidungen von der AG ohne Fristen zu gefährden getroffen werden können. Sollten Ausführungsunterlagen der AN oder vorgelegte Muster von der vertraglich geschuldeten Leistung abweichen, hat die AN die AG schriftlich darauf hinzuweisen. Eine Freigabe durch die AG lässt die alleinige Haftung der AN für Richtigkeit,

Vollständigkeit und Durchführbarkeit ihrer Leistungen stets unberührt.

#### V. Rücktritt vom Vertrag (5.8)

- (1) Neben den in der ÖNORM und in den vorliegenden AGB genannten Rücktrittsgründen ist die AG darüber hinaus berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertrag mit der Bauherrin oder dem Bauherrn, aus welchen Gründen auch immer, gelöst wird oder, wenn die AN von der Bauherrin oder vom Bauherrn als Subunternehmen abgelehnt wird.
- (2) In diesen Fällen erhält die AN ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten mangelfreien Leistungen vergütet; allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche (z. B. Schadenersatz, entgangener Gewinn, entgangene Regien, Ansprüche gemäß § 1168 ABGB, etc.) bestehen nicht.

#### VI. Subunternehmen (6.2.2)

- (1) Die gänzliche Weitergabe der beauftragten Leistung an ein oder mehrere Subunternehmen ist nicht gestattet. Beabsichtigt die AN die Weitergabe von Teilen der Leistung an Dritte, so ist hierfür zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AG erforderlich. Diese Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn sich die oder der Dritte, an die oder den Teile der Leistung vergeben werden sollen, gegenüber der AN zur uneingeschränkten Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der gegenständlichen AGB, insbesondere des Punktes III., verpflichtet.
- (2) Sollten ohne schriftliche Zustimmung der AG Subunternehmen beschäftigt werden, verpflichtet sich die AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme. Der Nachweis eines Schadens durch die AG ist hierzu nicht erforderlich.
- (3) Die AN haftet für an Dritte weitergegebene Leistungen uneingeschränkt wie für eigenes Handeln und Unterlassen und steht der AG für deren Verhalten vollumfänglich ein.
- (4) Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AN oder Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrages mangels Masse, hat die AG das Recht, in Verträge der AN mit ihren Subunternehmen einzusteigen. Die AN verpflichtet sich, dieses Eintrittsrecht in die Verträge mit ihren Subunternehmen aufzunehmen.

#### VII. Einbauten (6.2.8.2)

- (1) Die AN hat sich vor Beginn der Leistung nachweislich bei der AG über vorhandene Einbauten zu erkundigen. Dies auch dann, wenn ihr bereits davor – etwa in der Ausschreibung – Einbauten bekanntgegeben worden sind. Die AN hat die genaue Lage der bekanntgegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen (Einbautenträger) das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.
- (2) Die in Bezug auf die bekanntgegebenen Einbauten zu treffenden Maßnahmen sind in die vertraglichen Preise einzurechnen.

#### VIII. Zuordnung zur Sphäre der Vertragsparteien (7.2)

Alle von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, Stoffe und Anordnungen sind der Sphäre der AG zugeordnet. Alle anderen Umstände, insbesondere Ereignisse aus der neutralen Sphäre, sind der Sphäre der AN zugeordnet.

#### IX. Mitteilungspflichten (7.3)

Ordnet die AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts **vor** Ausführung dem Grunde und der Höhe nach nachweislich anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist.

#### X. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes (7.4)

- (1) Die Forderung auf Vertragsanpassung gemäß Punkt 7.4.1 sowie die Vorlage eines entsprechenden Zusatzangebotes haben jeweils **vor** der Ausführung der Leistung zu erfolgen. Bei einem Versäumnis dieser Anmeldung tritt entgegen Punkt 7.4.3 gänzlicher Anspruchsverlust ein.
- (2) Bei Verträgen mit Einheitspreisen gilt in den diesbezüglichen Positionen eine Mengengarantie als vereinbart.
- (3) Punkt 7.4.5 (Nachteilsabgeltung) gelangt dann zur Anwendung, wenn durch Minderung oder Entfall von Leistungen die Auftragssumme um mehr als 20 % unterschritten wird und die AN ihren daraus resultierenden Nachteil nachweist. Der zu ersetzende Nachteil ist der Höhe nach mit dem kalkulierten Anteil der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenden Leistungen begrenzt. Der Anspruch auf Nachteilsabgeltung entfällt, wenn die AG ihrerseits einen erlittenen Nachteil für

entfallende Leistungen von ihrer AG nicht ersetzt erhält.

### **XI. Mengenermittlung nach Aufmaß (8.2.3)**

Haben die AG und die AN einen gemeinsamen Termin zur Aufmaßfeststellung vereinbart und versäumt die AN diesen Termin ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, gelten die in diesem Fall nur von der AG ermittelten Aufmaße. Punkt 8.2.3.4 ist auf solche Fälle nicht anzuwenden.

### **XII. Rechnungslegung (8.3) und Zahlung (8.4)**

- (1) Die AG ist berechtigt, Forderungen der AN mit eigenen Forderungen oder auch mit Forderungen ihrer Konzernfirmen oder Arbeitsgemeinschaften, an denen die AG oder eine ihrer Konzernfirmen beteiligt ist, aufzurechnen. Dies gilt jedenfalls auch im Falle einer Abtretung, einer Verpfändung oder einer gerichtlichen Pfändung.
- (2) Darüber hinaus ist die AG auch berechtigt in Abänderung zu den vereinbarten ÖNORMEN den Deckungs- bzw. Hafrücklass für alle Forderungen der AG, auch solchen, die aus anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise heranzuziehen. Dies gilt entsprechend der Regelung zuvor auch für Konzernunternehmen der AG und Arbeitsgemeinschaften, an denen die AG oder eine ihrer Konzernfirmen beteiligt ist.
- (3) Diese Möglichkeit zur unbeschränkten Aufrechnung besteht auch für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AN.
- (4) Nach Wahl der AG erfolgen Zahlungen mittels Banküberweisung oder Überrechnung der Mehrwertsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn spätestens am letzten Tag der Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt oder der Überrechnungsantrag beim Finanzamt eingeht. Da die Zahlungsüberweisungen der AG EDV unterstützt zweimal pro Woche (Montag und Donnerstag) erfolgen, gelten die vereinbarten Skonto- und Zahlungsfristen auch dann als gewahrt, wenn die Anweisung an die Bank zu dem nach Ablauf der Zahlungsfrist nächstfolgenden Überweisungstermin – fällt dieser auf einen Feiertag, zum nächstfolgenden Überweisungstermin – veranlasst wird und ist die AN mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung um bis zu fünf Geschäftstagen ausdrücklich einverstanden.
- (5) Die Zahlung von Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung erfolgt nur in jenem Umfang, in dem die Leistungen der AN von der Bauherrin oder

dem Bauherrn an die AG vergütet werden. Die AN nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Zahlungsverpflichtung der AG erst ab Einlangen der Zahlungen von der Bauherrin oder dem Bauherrn für die betreffende verrechnete Leistung entsteht.

- (6) Bei Vereinbarung eines Zahlungsplanes erfolgen Zahlungen immer in Abhängigkeit vom erreichten Baufortschritt. Entspricht der Baufortschritt nicht dem ursprünglich vereinbarten Bauzeitplan kann die AG entweder einen entsprechenden Einbehalt vornehmen oder die Zahlung vom Erreichen des geschuldeten Baufortschritts abhängig machen.
- (7) Im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 ist die AG ein Unternehmer, das üblicherweise Bauleistungen erbringt (UID-Nr. der AG ist ATU23240400).
- (8) Sind sich die AG und die AN nicht im Klaren, ob die beauftragten Leistungen Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 darstellen oder herrscht Uneinigkeit über diesen Umstand so wird davon ausgegangen, dass in jedem Fall eine Bauleistung vorliegt. Auch wenn keine Bauleistungen vorliegen, ist die AG dennoch berechtigt, von der AN in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge direkt an das Finanzamt zu überweisen.
- (9) Im Anwendungsbereich des § 67a ASVG und § 82a EStG macht die AG von der Haftungsbefreiung gemäß Abs. 3 dieser Gesetze durch Überweisung des anteiligen Entgelts an das Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung Gebrauch, sofern die AN zum Zeitpunkt der Zahlung nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen geführt wird.
- (10) Für den Fall eines von der AG zu vertretenden Zahlungsverzuges beträgt der Zinssatz für Verzugszinsen 2 % über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.
- (11) Für den Fall, dass im Verhandlungsprotokoll ein Skonto vereinbart wurde gilt als vereinbart, dass die Berechtigung für den Abzug eines Skontos sowohl für Teil- als auch für Schlussrechnungen gültig ist. Wird bei einer Teilzahlung eine Skontofrist versäumt, so hat dies keinerlei Auswirkung auf den Skontoabzug für fristgerecht bezahlte bzw. künftig unter Skontoabzug zu zahlende Rechnungen. Für die Berechtigung der Inanspruchnahme eines Skontos ist sohin jede Rechnung für sich zu betrachten.

- (12) Die Skontofrist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine Gegenverrechnung im Sinne (1) dieser Bestimmung durchgeführt wird.
- (13) Wird eine Überweisung der Umsatzsteuer an das Finanzamt allenfalls außerhalb der Skontofrist durchgeführt, verliert die AG ungeachtet dessen nicht das Recht, den vereinbarten Skontoabzug in Anspruch zu nehmen.
- (14) Die Prüf- bzw. Zahlungs(Skonto-)frist beginnt mit Eingang der Rechnung bei der AG. Die Prüf- bzw. Zahlungs(Skonto-)frist beginnt jedoch nur dann zu laufen, sofern die in Rechnung gestellten Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und die entsprechenden Prüferunterlagen bei der AG vorliegen. Ist die AN mit Erdbauleistungen beauftragt, beginnt die Prüf- und Zahlungs(Skonto-)frist jedenfalls erst nach Vorlage der Entsorgungsnachweise. Ist die Rechnung aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Rechnungen nicht prüfbar oder fehlerhaft adressiert, so wird die Prüf- bzw. Zahlungs(Skonto-)frist nicht in Gang gesetzt. In diesem Fall ist die AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung aufzufordern und hat die AN binnen 30 Tagen eine ordnungsgemäße Rechnung vorzulegen. Punkt 8.3.7.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Ist eine Prüffrist vereinbart, beginnt die Zahlungs(Skonto-)frist jedenfalls erst nach Ablauf der Prüffrist zu laufen. Die AN nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Betriebsferien der AG zur Weihnachtszeit, die Prüf- und Zahlungsfrist während dieser Zeit (20.12. bis 10.01.) einvernehmlich ausgesetzt wird.
- (15) Erstellt die AG im Sinne des Punktes 8.3.8 ÖNORM B 2110 für die AN eine Schluss- oder Teilschlussrechnung, hat die AN binnen sechs Wochen nach Erhalt dieser Abrechnung schriftlich bei sonstigem Ausschluss jeglicher Nachforderungen begründete Einwendungen dagegen zu erheben.
- (16) Zu Punkt 8.4.2 ÖNORM B 2110 wird klargestellt, dass diese Bestimmung auch im Fall der Aufrechnung gilt.

### XIII. Sicherstellung (8.7)

- (1) Sicherstellungen der AN für Kautionen, Deckungs- und Hafrückklasse sind grundsätzlich nicht in Form von Bankgarantien ablösbar, sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anders vereinbart wurde. Eine Ablöse der Sicherstellungen mittels Bankgarantie durch die AN liegt daher im freien Ermessen der AG. In einem solchen Fall werden jedoch nur abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte sowie auf erste Anforderung fällige und auf Euro lautende Bankgarantien eines

erstklassigen österreichischen Bankinstitutes anerkannt. Die Kosten der Garantien hat die AN zu tragen. Hafrückklasse bis zu einer Höhe von EUR 1.000,00 zzgl. USt. sind nicht ablösbar.

- (2) In Abänderung von Punkt 8.7.1 der ÖNORM B 2110 ist auf Kosten der AN eine Sicherstellung für die Erfüllung der vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen in Höhe von 20 % der Auftragssumme vor Leistungserbringung der AG zu übergeben. Macht die AG diesen Anspruch auf Übergabe der Sicherstellung nicht vor Leistungserbringung geltend, so bedeutet dies nicht, dass diese darauf verzichtet. Insofern bleibt der Anspruch auf Sicherstellung während der gesamten vertraglichen Leistungsfrist unverändert aufrecht und hat die AN binnen einer Woche ab Aufforderung die Sicherstellung zu übergeben. Die AG ist berechtigt, diese Sicherstellung in jedem Fall einer Vertragsverletzung der AN in angemessener Höhe in Anspruch zu nehmen.
- (3) Ist im Verhandlungsprotokoll nichts anderes festgelegt, so gelten für die Höhe der Bareinbehalte für den Deckungs- und den Hafrückklass als vereinbart:
- **Deckungsrücklass: 10 % der Teilrechnung**
  - **Hafrücklass: 5 % der Schlussrechnung**
- (4) Verlangt die AN eine Sicherstellung für ein noch ausstehendes Entgelt im Sinne des § 1170b ABGB trägt diese die Aval-Gebühr für die von der AG zu gebende Garantie in Höhe von 2 % des besicherten Betrages. Eine solche Garantie kann nur gegen Vorlage eines rechtskräftigen Urteiles zugunsten der AN oder im Falle der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AG in Anspruch genommen werden.

### XIV. Übernahme (10)

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, ungeachtet der Art und des Umfanges der Leistung, eine förmliche Übernahme.
- (2) Die Anwendung von Punkt 10.6.2 Satz 2 ÖNORM B 2110 und § 928 Satz 1 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche der AG bestehen auch für nicht gerügte offenkundige Mängel in vollem Umfang.
- (3) Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat die AG das Zurückbehaltungsrecht am Werklohn gemäß ABGB.

## **XV. Schlussfeststellung**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die AN hat diese bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist bei der AG zu beantragen.
- (2) Kann die Schlussfeststellung aus von der AN zu vertretenden Gründen oder wegen Ereignissen aus der neutralen Sphäre nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.
- (3) Über das Ergebnis der Schlussfeststellung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vertragsparteien zu unterschreiben ist.

## **XVI. Gefahrtragung (11.1 und 11.3.3)**

- (1) Anstelle von Punkt 11.1 ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass die AN bis zur Übernahme die Gefahr für ihre Leistungen trägt. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung, Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die die AN vertragsgemäß von der AG oder von anderen AN übernommen hat.
- (2) Die in Punkt 11.3.3 der ÖNORM B 2110 getroffenen Sonderregelungen gelten nur für bereits von der AG übernommene Leistungen.

## **XVII. Gewährleistung (11.2)**

- (1) Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Leistungen der AN mit der Übernahme des gesamten Bauvorhabens durch die Bauherrin oder den Bauherrn und währt zumindest drei Monate länger als die von der AG der Bauherrin oder dem Bauherrn zu gewährende Gewährleistungsfrist. Die Dauer der Gewährleistung gilt nicht nur für Bauleistungen, sondern auch für Lieferungen von Waren aller Art. Die Anwendung der § 377 und § 378 UGB ist einvernehmlich abbedungen.
- (2) Entstehen der AG im Zuge von Gewährleistungsarbeiten der AN Kosten (z. B. Bauaufsicht), sind diese von der AN nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.
- (3) In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 11.2.3.3 gilt als vereinbart, dass bei Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist gerügt werden, vermutet wird, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

- (4) In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 11.2.6 wird vereinbart, dass die Rechte aus der Gewährleistung sechs Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist verjähren.
- (5) Für den Fall der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AN bietet die AN der AG bereits jetzt unwiderruflich und unbefristet an, sämtliche vertraglichen Ansprüche gegenüber ihren Sub- oder Lieferunternehmen, insbesondere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche, an die AG abzutreten und sämtliche hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben, um die AG in die Lage zu versetzen, diese Ansprüche unmittelbar gegenüber diesen Unternehmen geltend zu machen. Diese Bestimmung gilt jedenfalls auch dann, wenn die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter im Zuge der Insolvenz der AN vom Vertrag zurücktritt.

## **XVIII. Schadenersatz (11.3)**

- (1) In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 11.3.1 a) hat die AG auch bei leichter Fahrlässigkeit der AN Anspruch auf Ersatz des Schadens samt dem entgangenen Gewinn (volle Genugtuung). Die Begrenzungen des Schadenersatzes gemäß Punkt 11.3.1 b) 2) gelten nicht. Weiters hat die AG in Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 11.3.2.4 auch bei leichter Fahrlässigkeit der AN, Anspruch auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens.
- (2) Macht die AG Schadenersatzansprüche wegen eines bei Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung bei der AN geltend, liegt die Beweislast für fehlendes Verschulden auch nach Ablauf von zehn Jahren nach der Übernahme bei der AN.
- (3) Hinsichtlich der Schäden Dritter hält die AN die AG vollkommen schad- und klaglos, selbst für den Fall, dass die AG von Dritten ohne Vorliegen eines Verschuldens in Anspruch genommen wird, sofern diese Inanspruchnahme von der AN verursacht oder mitverursacht wurde. Dies gilt auch für allfällige aus solchen Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten. Für den Fall der Inanspruchnahme der AG durch Dritte wird die AG die AN unverzüglich informieren um dieser die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch einer umgehenden Regulierung zuzuführen.

## **XIX. Vertragsstrafe (11.3.2)**

- (1) Für den Fall, dass das Verhandlungsprotokoll oder Auftragsschreiben keine Konditionen für die Vertragsstrafe vorsieht, gelten pro Kalendertag des Verzuges 0,5 % der Auftragssumme zzgl. USt., mindestens jedoch EUR 1.000,00 zzgl. USt., mit

einer Höchstbegrenzung von 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme, als vereinbart. Punkt 11.3.2.3 (Teilverzug) der ÖNORM B 2110 gelangt nicht zur Anwendung.

- (2) Ergänzend zur ÖNORM B 2110 Punkt 11.3.2.1 wird vereinbart, dass bei einvernehmlicher Anpassung der Leistungsfrist wegen Verzug der AN die Pönalisierung der ursprünglich vereinbarten Termine aufrecht bleibt. Bei Anpassung der Leistungsfrist aus anderen Gründen bleiben die Vertragsstrafen für die anstelle der ursprünglich vereinbarten Termine tretenden neuen Termine aufrecht, wobei die neuen Pönaltermine entgegen ÖNORM B 2110 Punkt 11.3.2.1 letzter Satz nicht ausdrücklich als solche festgehalten werden müssen.

## **XX. Streitigkeiten (12)**

Für den Fall von Streitigkeiten wird, sofern im Verhandlungsprotokoll oder im Auftragschreiben nichts anderes bestimmt ist, das sachlich zuständige Gericht in Linz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

## **XXI. Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die AN verpflichtet sich über sämtliche im Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag ihr bekannt gewordene Informationen welcher Natur auch immer (Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahrensart, Preise, etc.) strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Allfällige diesbezügliche Verstöße berechtigen die AG zum sofortigen Vertragsrücktritt und der Geltendmachung eines Pönales in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme. Für diese Konventionalstrafe ist der Nachweis eines tatsächlichen Schadens nicht erforderlich. Sie schließt darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht aus.

## **XXII. Baustellenordnung, Firmen- und Werbetafeln**

- (1) Die AN ist verpflichtet sich über eine allenfalls bestehende Baustellenordnung zu informieren.
- (2) Die AN hat dafür Sorge zu tragen, dass sich ihre baustellenverantwortliche Person (Aufsichtsperson) täglich vor Arbeitsbeginn bei der Polierin oder dem Polier der AG anmeldet. Bei einem Verstoß gegen diese Meldepflicht gilt pro Verstoß/Werktag ein Pönale in Höhe von netto EUR 1.000,00 als vereinbart.
- (3) Die AN nimmt zur Kenntnis, dass nur vollzeitbeschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf der Baustelle zum Einsatz gelangen dürfen. Andere Dienstnehmerinnen und

Dienstnehmer können von der AG von der Baustelle verwiesen werden.

- (4) Die Arbeitszeiten der AN haben grundsätzlich den Arbeitszeiten der AG zu entsprechen. Sind Änderungen der Arbeitszeit erforderlich, so sind diese mit der Bauleitung abzustimmen. Daraus entstehende Mehrkosten können der AG nicht angelastet werden. Benötigt die AN für die Änderung von Arbeitszeiten allfällige behördliche Genehmigungen (z. B. Ruhezeitenverordnungen in Kurorten) hat sie diese selbst einzuholen.
- (5) Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln erfordert die Zustimmung der AG. Verlangt die AG das Aufstellen einer Firmen- oder Werbetafel, steht der AN kein Anspruch auf Vergütung zu.
- (6) Für die von der AN oder ihren Lieferunternehmen auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte ist allein die AN verantwortlich, die AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

## **XXIII. Reinhalten der Arbeitsstätte/Nachweise Baurestmassen**

- (1) Die AN hat ihre Arbeitsstätte täglich zu reinigen, widrigenfalls die AG ohne Nachfristsetzung berechtigt ist, den Abfall der AN auf deren Kosten zu reinigen und zu entsorgen. Sind Abfälle nicht zuordenbar, werden die Kosten für Räumung und Entsorgung den möglichen Verursachenden anteilig im Verhältnis ihrer Auftragssummen zugeordnet.
- (2) Die AN ist verpflichtet, der AG monatlich eine Durchschrift der Baurestmassennachweise zu übergeben. Darüber hinaus hat die AN die aufgrund der Abfallwirtschaftsgesetze erforderlichen Aufzeichnungen eigenverantwortlich zu führen und der AG diese Belege bei Beendigung ihrer Arbeiten zu übergeben.

## **XXIV. Fahrtkosten, Wartezeiten**

Für An- und Abfahrtskosten steht der AN keine gesonderte Vergütung zu. Ebenso verzichtet die AN auf die Bezahlung von Wartezeiten die baustellen- und ablaufbedingt auf der Baustelle entstehen.

## **XXV. Erklärung der auftragnehmenden Partei (AN)**

- (1) Die AN bestätigt, dass sie die Baustelle/Montagestelle besichtigt hat und aufgrund dessen über die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen ausreichend Kenntnis erlangt hat und dies sowohl in die Preisermittlung als auch in die Angebotserstellung eingeflossen ist. Nachträgliche Forderungen aus Unkenntnis dieser Umstände sind ausgeschlossen.

- (2) Darüber hinaus erklärt die AN über sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Genehmigungen bzw. deren Entzug oder Verfall, aus welchem Titel auch immer, ist die AN verpflichtet, die AG unverzüglich zu informieren. Die AG ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die AN auf volle Genugtuung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die AN erklärt und garantiert, dass seitens der Abgabenbehörde gegen sie kein Ermittlungsverfahren wegen Verdacht auf Vorliegen eines Scheinunternehmens gemäß § 8 SBBG eingeleitet wurde. Sollte während des Vertragsverhältnisses seitens der Abgabenbehörde ein Verdacht auf Vorliegen eines Scheinunternehmens geäußert werden, ist die AG berechtigt, sämtliche Zahlungen bis zur Klärung zurückzubehalten.

#### **XXVI. Versicherung**

- (1) Die AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und deren Abschluss der AG nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Betriebshaftpflichtversicherung ist mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten.
- (3) Die AN verpflichtet sich, ein Schadensereignis umgehend an ihre Haftpflichtversicherung zu melden und ist die AN nicht berechtigt, auf eine Deckung durch die Versicherung bei einem deckungsfähigen Schaden zu verzichten.

#### **XXVII. Compliance-Vorschriften, Kodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner**

- (1) Die AN erklärt, den Kodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der Swietelsky AG und ihrer verbundenen Unternehmen, abrufbar unter [www.swietelsky.at/transparenz/einkauf](http://www.swietelsky.at/transparenz/einkauf), zu kennen. Die AN verpflichtet sich, sich diesem zu unterwerfen und während der Zusammenarbeit mit der AG danach zu handeln.
- (2) Zur Erfüllung der für die AG gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen im Nachhaltigkeitskontext (z.B. EU-Taxonomie, CSRD/ESRS) können Informationen und Unterlagen von der AN erforderlich sein. Die AN verpflichtet sich, über Anfrage der AG die entsprechenden

Informationen zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen hat die AN ihren Sub- und Lieferunternehmen weiterzureichen.
- (4) Im Fall eines Verstoßes ist die AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat die AN die AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall hat die AG das Recht ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu fordern und den dementsprechenden Betrag von der Rechnung der AN einzubehalten. Die AG ist weiters berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

#### **XXVIII. Datenschutz**

- (1) Die AG verarbeitet Daten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen und zum Zwecke der Vertragserfüllung.
- (2) Die AN erklärt, die Datenschutzerklärung der AG, abrufbar auf der Konzernwebseite [www.swietelsky.com/datenschutz](http://www.swietelsky.com/datenschutz), zu kennen und verpflichtet sich zu einer Datenverarbeitung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die genannten Verpflichtungen hat die AN ihren Sub- und Lieferunternehmen weiterzureichen.
- (4) Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO gegenüber der betroffenen Person sind ebenfalls von der AN an ihre Sub- und Lieferunternehmen weiterzureichen.
- (5) Im Fall eines Verstoßes ist die AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat die AN die AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

# AGB-Anhang 1

**Die AN verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen des gegenständlichen Anhanges zu den AGB auch auf ihre Subunternehmen zu überbinden und haftet für deren Verhalten wie für ihr eigenes!**

## ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften

Die AN ist verpflichtet, die auf ihre Leistungen zutreffenden ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften zu jeder Zeit und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Missachtet die AN die

ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften so hält diese, für den Fall, dass die AG aus der Verletzung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften behördlicherseits oder durch Dritte in Anspruch genommen wird, die AG vollkommen schad- und klaglos.

Ist es für die Durchführung von Arbeiten der AN erforderlich, dass diese von der AG oder von sonstigen Dritten hergestellte Sicherungsmaßnahmen vorübergehend entfernt, so ist vor Durchführung dieser Maßnahmen die örtliche Bauleitung zu informieren. Diese Informationspflicht befreit die AN jedoch nicht, auch dabei sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beachten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die ursprünglich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sofort wiederherzustellen. Allfällige in Zusammenhang mit der Entfernung und Wiederherstellung von Sicherungsmaßnahmen entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet da diese mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten sind. Weder die AG noch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen haften für allfällige Schäden, die die AN, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonstige deren Sphäre zugehörige Personen auf der Baustelle erleiden.

Weiters ist die AN für sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen, die zum Schutz Dritter im Baustellenbereich in Zusammenhang mit ihren Arbeiten notwendig sind, verantwortlich. Bei der Benutzung fremder Einrichtungen hat diese ihre Eignung und Sicherheit für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich zu überprüfen. Die AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Erachtet die AN die Mitwirkung der AG für Zwecke des ArbeitnehmerInnenschutzes für erforderlich, so hat sie diese hiervon umgehend schriftlich zu informieren.

## Ausländerbeschäftigung

Die AG und die AN vereinbaren zwingend die Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).

Insbesondere verpflichtet sich die AN für den Fall – einer von der AG zu genehmigenden – Weitergabe oder teilweisen Weitergabe ihres Auftrages, auch mit der oder dem Dritten die Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG und des AÜG zwingend zu vereinbaren und laufende Kontrollen der von ihren Subunternehmen oder Subsubunternehmen eingesetzten Arbeitskräfte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Gesetze durchzuführen.

Verstoßen die AN oder ihr Sub- bzw. Subsubunternehmen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so ist die AG berechtigt, den Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist sofort aufzulösen und den daraus entstandenen Schaden bei der AN geltend zu machen.

Die AN ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich geforderten Unterlagen jederzeit und ohne jedweden Verzug im Original der AG auf ihr Verlangen vorzulegen. Die AN hat vor Beginn ihrer Leistungen sämtliche zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte der bevollmächtigten Person der AG vorzustellen. Dies gilt auch bei einem Wechsel (Austausch) der Arbeitskräfte. Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme der einzelnen Arbeitskräfte ist das Vorliegen der hierfür erforderlichen gesetzlichen Bedingungen.

Die AG ist jedenfalls berechtigt, ihr nicht vorgestellte Arbeitskräfte der AN und solche, deren Identität und Übereinstimmung der Beschäftigung unter den erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sich nicht feststellen lässt, von der Baustelle zu verweisen. Zusätzlich wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 pro Arbeitskraft, welche der AG nicht rechtzeitig vor einem Einsatz nachweislich vorgestellt wurde (insbesondere bei einem Austausch) oder deren legale Beschäftigung mangels der erforderlichen Unterlagen nicht feststellbar ist, vereinbart.

Die AN hat für alle einzusetzenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung den Reisepass, die Anmeldung zur Sozialversicherung und ein Passfoto beizubringen. Werden **ausländische** Arbeitskräfte (Nicht-EWR-Staatsangehörige) beschäftigt, so hat die AN **innen sieben Tagen** ab Beauftragung (sofern bis zum Arbeitsbeginn die Frist von sieben Tagen nicht mehr zur Verfügung steht aber spätestens vor der Aufnahme von Arbeiten auf der Baustelle) sämtliche erforderlichen Unterlagen ihrer dem AuslBG unterliegenden

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ihr überlassenen Arbeitskräfte an die AG zu übermitteln.

Eine Rückmeldung hat jedenfalls – auch im Falle fehlender Ausländerbeschäftigung – zu erfolgen, andernfalls die AG im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen erstatten wird.

Angemerkt sei, dass aufgrund des erfolgten Austrittes von Großbritannien aus der EU britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger nur mit einem Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ oder einem sonstigen Aufenthaltstitel, der zum Arbeitsmarktzugang berechtigt oder einer Beschäftigungsbewilligung eingesetzt werden dürfen.

Die AG erhält vor Aufnahme der Beschäftigung durch die AN Kopien dieser Dokumente (z. B. Beschäftigungsbewilligung, Entsendebewilligung, EU-Entsendebestätigung, Anzeigebestätigung). Die Originale dieser Dokumente hat die AN in ihrem Betrieb zur jederzeitigen Einsicht aufzulegen.

Die jeweils beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer haben eine Ausfertigung ihrer Zugangsberechtigung zum österreichischen Arbeitsmarkt bei ihren Einsätzen auf der Baustelle mit sich zu führen.

### Lohn- und Sozialdumping

Hingewiesen wird weiters auf die Bestimmungen des mit 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping, wonach die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bzw. die Überlasserin oder der Überlasser der Arbeitskräfte für die Einhaltung der in Österreich geltenden lohn- und arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen haftet.

Wird die AG aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Haftung (z. B. Entgeltansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der AN) in Anspruch genommen oder wird gegen die AG im Zusammenhang mit der Verletzung der genannten Bestimmungen ein (Verwaltungs-) Strafverfahren eingeleitet, hat die AN die AG völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang aufgewendete Kosten anwaltlicher Vertretung oder sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Abwehr von Haftungen oder Strafen. Die AG ist berechtigt, damit zusammenhängende Beträge vom Entgelt entsprechend einzubehalten. Die AN übergibt zur Sicherung der Ansprüche der AG vor Ausführung seiner Leistungen eine abstrakte unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch EUR 1.000,00. Für den Fall der Nichtvorlage dieser Bankgarantie gilt ein Bareinbehalt in gleicher Höhe als

vereinbart. Sofern kein Verstoß gegen die genannten ArbeitnehmerInnenvorschriften vorliegt bzw. keine Ansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der AN gegen die AG geltend gemacht werden, wird diese Sicherstellung spätestens ein Jahr nach Leistungsende zurückgestellt.

### Für ausländische Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen ohne Sitz in Österreich gilt zusätzlich:

- a) **Abzugssteuer:** Gemäß § 99 EStG ist die österreichische AG als beschäftigendes Unternehmen verpflichtet, 20 % des Entgelts als besondere Abzugssteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Rückerstattung der österreichischen Abzugssteuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens ist von der AN beim Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart zu beantragen. Ebenso kann ein Freistellungsbescheid von der AN beim Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart beantragt werden. Die AG ist nur bei Vorliegen eines zum Zahlungszeitpunkt gültigen Freistellungsbescheides von der Verpflichtung des Einbehalts und der Abfuhr der 20 % Abzugsteuer gemäß § 99 EStG befreit.
- b) **Kommunalsteuer:** Gemäß §§ 2 und 6 KommStG gelten die im Inland eingesetzten Personen als Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des beschäftigenden Unternehmens und unterliegen einer Kommunalsteuer von 2,1 % des Gestellungsentgelts (3 % von 70 % des Gestellungsentgelts). Die Steuer wird von der AG einbehalten und an die zuständige Gemeinde abgeführt.